

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2016/198 von Christoph Buser: «Attraktivere steuerliche Rahmenbedingungen für Startups» 2016/198

vom 15. Dezember 2020

1. Text des Postulats

Am 16. Juni 2016 reichte Christoph Buser das Postulat 2016/198 «Attraktivere steuerliche Rahmenbedingungen für Startups» ein, welches vom Landrat am 12. Januar 2017 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

«Der Regierungsrat schreibt in seinem Jahresprogramm 2016-2019, dass mit Blick auf eine zukunftsfähige Wirtschaftsstruktur die Förderung der Innovation im Zentrum steht. Dabei wird zu
Recht auf den starken und prosperierenden Wirtschafts- und Forschungsstandort verwiesen, welcher sich unter anderem durch seine Hochschulen und Forschungsinstitute auszeichnet. Diese Institute produzieren und beschäftigen herausragende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.
Diese wiederum sind es, die ihre innovativen Ideen auf den Markt bringen und Startups gründen.
Bis neugegründete Firmen sich am Markt behaupten können, ist jedoch viel Durchhaltevermögen
gefragt. Bei Startups im Biotech- und Medtech-Bereich dauert es noch wesentlich länger als in anderen Bereichen, bis ein Produkt zur Marktreife gelangt. Kurzum: Startups sind wichtige Innovationsquellen und ein wichtiger Faktor für die Zukunft unserer Wirtschaft. Daher müssen optimale
Rahmenbedingungen für Startups geschaffen werden. Gemäss des kantonalen Wettbewerbsindikators 2016 der UBS ist dies jedoch im Kanton Baselland noch nicht der Fall. Die geringe Anzahl
Startups pro Einwohner wirkt sich negativ auf den Wettbewerbsindikator aus.

Negativen Einfluss auf die Innovations-Rahmenbedingungen hat sicherlich auch die Besteuerung von Startups. Der Kanton Baselland besteuert grundsätzlich alle Unternehmen gleich. Einzig § 17 des Steuergesetzes kennt eine Steuererleichterung für Neugründungen und zugezogene Unternehmen. Der Paragraph ist aber etwas schwerfällig, da sich die Unternehmen aktiv bei der Steuerbehörde melden müssen, um eine Steuererleichterung zu beantragen. Anhand der eingereichten Unternehmensdaten wird dann jedes Jahr eruiert, wie hoch die Steuererleichterung sein wird. Das führt erstens zu erheblichem bürokratischem Aufwand, da die Erleichterungen jedes Jahr aufs Neue geprüft werden müssen. Und zweitens fehlt den Unternehmen so auch die nötige Planungssicherheit, da nicht im Voraus mit Sicherheit gesagt werden kann, ob eine Steuererleichterung erfolgen wird und wie hoch diese sein wird. Sinnvoll wäre eine einheitliche und tiefe Besteuerung für alle Startups, die nicht explizit erbeten werden muss, sondern automatisch für einen gewissen Zeitraum greift. Dies gäbe den Startups die Chance, sich zu 100 Prozent auf die Entwicklung ihrer Firma zu konzentrieren. Eine Klausel, wie sie § 17 des Steuergesetzes vorsieht ist für Sonderfälle aber weiterhin sinnvoll und unbedingt beizubehalten.



Der Postulant hat mit dem Postulat 2011-364 «Vorwärtsstrategie in der Wirtschaftspolitik BL; Teil 2: Schaffung von Investitionsanreizen in der Steuergesetzgebung» unlängst eine Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen gefordert, damit echte Anreize für Investitionen in Wertschöpfung und Arbeitsplätze geschaffen werden können. Diese Forderung wurde bis anhin nicht erfüllt. Eine einheitliche Besteuerung für alle Startups würde sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch für die Verwaltung eine erhebliche Vereinfachung der Abläufe mit sich bringen.

Die Regierung wird daher damit beauftragt, im Sinne der Innovations- und Wirtschaftsförderung zu prüfen, welche Möglichkeiten bestehen, um im Kanton Baselland die Besteuerung für Startups zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.»

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Einleitende Bemerkungen

Aufgrund zahlreicher parlamentarischer Vorstösse auf Bundesebene mit ähnlichem Inhalt wie das vorliegende Postulat und in Erfüllung des Postulats 13.4237 Derder vom 12. Dezember 2013 hat der Bundesrat im Bericht «Rasch wachsende Jungunternehmen in der Schweiz» vom 29. März 2017 die Ausgangslage für Jungunternehmende und Startups in der Schweiz eingehend analysiert: In Bezug auf das steuerliche Umfeld kommt der Bericht zusammengefasst zum Schluss, dass die Schweiz grundsätzlich über ein attraktives steuerliches Umfeld verfügt. Die Gewinnsteuern sind im internationalen, OECD-weiten Vergleich unterdurchschnittlich, Kapitalgewinne im beweglichen Privatvermögen werden nicht besteuert und auch die Abgabenbelastung des Einkommens auf Seiten des oder der Unternehmenden ist im Gesamtdurchschnitt international konkurrenzfähig. Der Bericht stellt jedoch auch fest, dass von Kanton zu Kanton und von Gemeinde zu Gemeinde erhebliche Belastungsunterschiede bestehen können. Der Bundesrat spricht sich im Bericht in Anbetracht der Erfahrungen auf Bundesebene mit dem Bundesgesetz über Risikokapitalgesellschaften wie auch der insgesamt moderaten Besteuerung im internationalen Vergleich aber gegen die Einführung eines Investitionsabzugs für Startup-Investitionen aus.

Startups zeichnen sich einerseits durch einen relativ hohen Kapitalbedarf aus, erwirtschaften aber andererseits nur geringe oder keine Gewinne. Die Besteuerung des Eigenkapitals auf Ebene der Unternehmung hat aber eine substanzzehrende Wirkung und kann zu Liquiditätsengpässen führen, was aus wirtschaftlicher Sicht problematisch ist. Hier liegt das eigentliche Problem bei der Besteuerung von Startup-Unternehmen. Wie mit Steuererleichterungen die Kapitalbelastung gemildert werden kann, wird unten in Ziffer 2.5. aufgezeigt. Ein zweites Thema, das regelmässig diskutiert wird, ist die Besteuerung der Anteilsinhabenden eines Startup-Unternehmens. Insbesondere die Bewertung von solchen Unternehmen für die Vermögenssteuer hat auf eidgenössischer Ebene zu diversen Vorstössen geführt (z.B. Motion Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR 17.3261 «Wettbewerbsfähige steuerliche Behandlung von Start-ups inklusive von deren Mitarbeiterbeteiligungen»). Unter Ziffer 2.6. wird dargelegt, wie dies im Kanton Basel-Landschaft gelöst wird.

2.2. Problematik der Definition «Startup»

Welche Unternehmen fallen eigentlich unter den Begriff des «Startup»? Eine gesetzliche Definition von Startups gibt es nicht. Und es ist auch äusserst schwierig, eine solche festzulegen. Zu vielfältig ist die unternehmerische Realität. Dieser Vielfalt kann man mit einer Gesetzesnorm eigentlich nicht gerecht werden. Hinzu kommt, dass auch nicht jedes frisch gegründete Unternehmen als Startup bezeichnet werden kann, auch wenn das fälschlicherweise oft getan wird.

Eine häufig zitierte Definition kommt von Steve Blank, dem Urvater der Startup-Bewegung: «Ein Startup ist eine temporäre Organisation, die auf der Suche nach einem wiederholbaren und skalierbaren Geschäftsmodell ist».

Die Eurostat-OECD-Definition für «Startup-Unternehmen», welche auch im oben genannten Bericht des Bundesrats verwendet wird, lautet: Startup-Unternehmen sind «alle Unternehmen, die weniger als 5 Jahre alt sind sowie ein durchschnittliches jährliches Wachstum der Mitarbeiterzahl

LRV 2016/198 2/9



von 20 Prozent über eine Dreijahresperiode und mindestens zehn Mitarbeitern zu Beginn der Beobachtungsperiode aufweisen. Das Wachstum kann an der Mitarbeiterzahl oder am Umsatz gemessen werden.»

Im Internet finden sich noch zahlreiche weitere Definitionen zum Begriff «Startup» und «Startup-Unternehmung». Die gemeinsamen Elemente lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Unternehmensgründung mit einer innovativen Geschäftsidee bzw. Problemlösung oder einem innovativen Konzept.
- Aufbrechen von altbekannten Geschäftsmodellen und von bestehenden Strukturen sowie Ersatz derselben innerhalb von wenigen Jahren durch Innovation.
- Hohes Wachstumspotenzial und Ziel, schnell zu skalieren, rasant zu wachsen, hohen Wert zu erreichen.

Was Startups von «gewöhnlichen» Gründungen weiter unterscheidet, ist oft auch die Art der Finanzierung. Anstatt Geld durch klassische Kredite zu beschaffen, werden die jungen, aufstrebenden Unternehmen durch einen Gründungszuschuss, spezielle Gründerkredite, Business Angels, Venture Capital oder über Crowdfunding finanziert. Ebenfalls typisch für Startups ist, dass sie in bestimmten Tätigkeitsbereichen häufiger vorkommen: So zum Beispiel im Technologie-Sektor, im Electronic Business, in der Kommunikationstechnologie, im Bereich Life Sciences, in der Spitzentechnologie, in der digitalen Transformation oder in der Sharing Economy (Mieten und Vermieten von Produkten und Dienstleistungen z.B. über Onlineplattformen).

Aufgrund der Problematik, Startup-Unternehmen eindeutig definieren zu können, würden sich bei einer vereinfachten Besteuerung solcher Unternehmen, wie es das Postulat fordert, kaum überwindbare Abgrenzungsprobleme ergeben. Auch dies ist ein Grund, weshalb der Regierungsrat die besondere Besteuerung von Startup-Unternehmen nicht begrüssen würde.

2.3. Kantonale Kompetenz

Mit dem am 1. Januar 1993 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) wurde die Freiheit der Kantone bei der Ausgestaltung ihrer Steuergesetze eingeschränkt. Das StHG schreibt vor, nach welchen Grundsätzen sie die Steuerordnung bezüglich Steuerpflicht, Gegenstand und zeitlicher Bemessung, Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht auszugestalten haben. In allen Fällen sind die Besteuerungsprinzipien der Verfassung wie die Grundsätze der Allgemeinheit der Steuer oder die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu beachten. Der Kanton Basel-Landschaft ist somit in seinen Möglichkeiten sehr eingeschränkt, im Sinne des Postulats die Besteuerung von Startup-Unternehmen zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

Bei der Evaluierung der steuerlichen Belastungen von Startup-Unternehmen wären im Sinne einer ganzheitlichen fiskalischen Betrachtung sowohl direkte (Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Person und Einkommens- und Vermögenssteuern der Anteilsinhabenden) als auch indirekte Steuern (wie Verbrauchssteuern oder Besitzsteuern) zu berücksichtigen. Die nachfolgenden Ausführungen beschränken sich auf die direkten Steuern.

2.4. Gewinn- und Kapitalsteuern der Unternehmung

Der Bund, die Kantone, die Gemeinden und auch die Landeskirchen erheben eine Steuer auf dem Reingewinn juristischer Personen. Für Startups hat die Gewinnsteuer häufig nur eine geringe Relevanz, da in den ersten Jahren der Geschäftstätigkeit vielfach kaum Gewinne erzielt werden. Zudem können nach geltendem Recht Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden (Verlustvortragsmöglichkeit).

Demgegenüber stellt die Kapitalsteuer für Startups eine Belastung dar: Mangels Gewinn belastet die Bezahlung von Kapitalsteuern die Substanz, da sie voll zulasten des Eigenkapitals geht. Wird

LRV 2016/198 3/9



das Eigenkapital anlässlich von Finanzierungsrunden erhöht, führt das zusätzlich zu einer substanzzehrenden steuerlichen Belastung, welche auch die Liquidität empfindlich belasten kann.

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sieht für die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften einen proportionalen Steuersatz von 8,5 Prozent des Reingewinns vor. Kapitalsteuern werden auf Bundesebene nicht erhoben.

Auf kantonaler Ebene wurde mit dem Inkrafttreten der Steuervorlage 17 (SV17) per 1. Januar 2020 das Unternehmenssteuerrecht neu ausgerichtet. Nicht nur wurde ein grosser Schritt in Richtung Rechts- und Investitionssicherheit gemacht. Insbesondere mit der Senkung der Gewinnsteuersätze und der steuerlichen Förderung von Innovation und Forschung wurde die steuerliche Attraktivität des Kantons Basel-Landschaft – auch für Startup-Unternehmen – erheblich gesteigert. Zentrale Elemente der SV17 sind:

• Gestaffelte Senkung des effektiven Gewinnsteuersatzes bis ins Jahr 2025 auf 13,45 Prozent:

Entwicklung Gewinnsteuersatzsenkung im Kanton Basel-Landschaft in Prozent						
	2020	2021	2022	2023	2024	ab 2025
Gesetzlicher Steuersatz Bund	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5	8,5
Gesetzlicher Steuersatz Kanton (ohne Kirche)	8,0	8,0	8,0	6,5	6,5	4,4
Gesetzlicher Steuersatz Gemeinde (max.)	5,0	5,0	5,0	3,6	3,6	2,4
Gesetzlicher Steuersatz Kirche	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3	0,2
Total gesetzlicher Steuersatz	21,9	21,9	21,9	18,9	18,9	15,5
Effektiver Steuersatz	18,0	18,0	18,0	15,9	15,9	13,45

- Einführung einer Patentbox mit einer Entlastung von 90 Prozent:
 Mit der Patentbox sollen steuerliche Anreize für Investitionen in Forschung und Entwicklung geschaffen werden, indem Gewinne aus Patenten und vergleichbaren Rechten tiefer besteuert werden. Um eine Box handelt es sich insoweit, als solche Gewinne von den restlichen Gewinnen eines Unternehmens herausgerechnet und in eine fiktive «Box» gesteckt werden. Dort werden sie nur zu 10 Prozent in der Bemessungsgrundlage berücksichtigt, was zu einer Entlastung von 90 Prozent führt.
- Einführung eines zusätzlichen Abzugs für Forschung und Entwicklung von 20 Prozent:
 Der steuerliche Aufwand für Forschung und Entwicklung im Inland wird um 20 Prozent erhöht und die Gewinnsteuerbasis wird entsprechend reduziert. Dies wiederum führt zu einer Reduktion der Gewinnsteuerbelastung.
- Entlastungsbegrenzung von 50 Prozent:
 Die steuerliche Ermässigung aus Patentbox und zusätzlichem Forschungs- und Entwicklungs abzug ist auf 50 Prozent des steuerbaren Gewinns begrenzt und zwar vor Abzug von Ver lustvorträgen und unter Ausklammerung von Nettobeteiligungserträgen. Die Entlastungsbe grenzung stellt sicher, dass ein Unternehmen immer mindestens 50 Prozent seines steuerba ren Gewinns vor Anwendung der Sonderregelungen versteuert. Zudem dürfen aus der Anwendung der Sonderregelungen keine Verluste entstehen.

LRV 2016/198 4/9



- Senkung des Kapitalsteuersatzes auf 1,6 Promille:
 Gesamthaft wurde der maximale Kapitalsteuersatz (Kanton, Gemeinde und Kirche) für bisher ordentlich besteuerte Gesellschaften ab dem Jahr 2020 von 3,8 Promille auf 1,6 Promille gesenkt. Für bisher unter einem Steuerstatus besteuerte Gesellschaften führte der neue Kapitalsteuersatz zu einer Erhöhung der Belastung. Mit 1,6 Promille Kapitalsteuern nimmt der Kanton Basel-Landschaft keinen Spitzenplatz im interkantonalen Vergleich ein.
- Entlastung bei der Kapitalsteuer für denjenigen Teil des Eigenkapitals, der auf Beteiligungen, Patente und Konzerndarlehen entfällt:
 Die Entlastung erfolgt auf Stufe Bemessungsgrundlage, indem nur 20 Prozent des Werts der entsprechenden Beteiligungen, Patente oder Konzerndarlehen in die Bemessung der Kapitalsteuer einfliessen. Die Kapitalsteuerbelastung kann dadurch auf bis unter 0,5 Promille gesenkt werden.

Mit dem neu geltenden Unternehmenssteuerrecht bestehen spätestens ab dem Jahr 2025 aus fiskalischer Sicht sehr attraktive Bedingungen, um im Kanton Basel-Landschaft ein Unternehmen zu gründen. Zusätzliche allgemeine steuerliche Massnahmen zur Attraktivitätssteigerung für die Ansiedlung von Startup-Unternehmen sind nach der vollständigen Umsetzung der SV17 nach Meinung des Regierungsrats nicht notwendig. In der Übergangsphase bis 2025 und auch später soll aber weiterhin das Instrument der Steuererleichterungen für Neugründungen eingesetzt werden.

2.5. Steuererleichterungen

Für die Gewährung von Steuererleichterungen besteht im Kanton Basel-Landschaft eine gesetzliche Grundlage, die sich aus dem Steuerharmonisierungsgesetz ableitet (§ 17 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern [StG; SGS 331]). Voraussetzung für die Anwendung von § 17 StG ist entweder eine Neugründung oder der Zuzug eines Unternehmens in den Kanton Basel-Landschaft. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neugründung gleichgestellt werden. Umstrukturierungsmassnahmen, die betriebswirtschaftlich einer Neueröffnung gleichkommen, können ebenfalls berücksichtigt werden. Nicht unter den Begriff Neugründung fallen Umwandlungen von Gesellschaften. Über die Gesuche zur Gewährung von Steuererleichterungen entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der Finanz- und Kirchendirektion und nach Anhörung des Gemeinderats der Standortgemeinde. Bei seinem Entscheid berücksichtigt der Regierungsrat in erster Linie die folgenden vier Punkte:

- Die erwarteten steuerbaren Gewinne während der Dauer der beantragten Steuererleichterung;
- Die Anzahl Arbeitsplätze, die durch den Neuzuzug oder die Neugründung geschaffen werden;
- Die direkten und indirekten Investitionen, die durch den Neuzuzug oder die Neugründung ausgelöst werden;
- Die Veränderung der Konkurrenzsituation durch den Neuzuzug bzw. die Neugründung.

Im Sinne einer Gesamtbetrachtung wird selbstverständlich auf das volkswirtschaftliche Interesse an der Ansiedlung der Unternehmung im Kanton geachtet. Startup-Unternehmen im Bereich Life-Science, Medtech u. ä. werden dabei bei entsprechendem Antrag wenn möglich mit einer Steuererleichterung unterstützt.

Im Steuergesetz ist nicht festgelegt, in welcher Form Steuererleichterungen erfolgen müssen. Der Regierungsrat ist diesbezüglich in seinem Entscheid von Fall zu Fall frei. Er kann Unternehmen, die neu eröffnet werden und die dem wirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, für das Gründungsjahr und für die neun folgenden Jahre Steuererleichterungen gewähren. Eine gewährte Steuererleichterung für die Staatssteuer wirkt sich automatisch auch steuerermässigend für die Gemeindesteuer aus. Wenn Steuererleichterungen gewährt werden, erfolgen diese in der Regel in Form einer Reduktion bei der Gewinnsteuer und bei der Kapitalsteuer, so dass insbesondere auch Startup-Unternehmen unterstützt werden können. Die Höhe und die Dauer der gewährten Steuererleichterungen hängen von der Beurteilung der entscheidungsrelevanten Kriterien ab und werden

LRV 2016/198 5/9



individuell auf die Gegebenheiten der jeweiligen Unternehmung angepasst (kein Giesskannen-Prinzip).

Bei Wegzug oder Schliessung eines Unternehmens mit Steuererleichterung wird dieses zur gesamten oder teilweisen Rückzahlung der gewährten Steuererleichterungen verpflichtet.

Die Gewährung der Steuererleichterung erfolgt auf Antrag und durch Beschluss des Regierungsrats für einen festgelegten Zeitraum und in einem festgelegten Umfang, was eine hohe Planungsund Rechtssicherheit gewährleistet. Es ist keine jährliche Festlegung der Steuererleichterung notwendig. Der entsprechende Regierungsratsbeschluss wird einmalig beschlossen und gilt für die gesamte Dauer der Steuererleichterung. Auch der Aufwand für die Einreichung eines Steuererleichterungsgesuchs ist aus Sicht des Regierungsrats vertretbar. Oft werden die Gesuchsteller vor Einreichung des Gesuchs von den zuständigen Personen der Steuerverwaltung unterstützt. In diesen Punkten geht der Postulant offenbar von falschen Annahmen aus.

2.6. Einkommens- und Vermögenssteuer beim oder bei der Anteilsinhabenden

a) Einkommenssteuer

Anteilsinhabende von Startup-Unternehmungen (sowohl Gründungs-Anteilsinhabende als auch Mitarbeitende mit Mitarbeitenden-Aktien) zahlen auf Dividendenausschüttungen Steuern, da Dividenden als Erträge aus beweglichem Vermögen im Rahmen der Einkommenssteuer steuerbar sind (Art. 7 Abs. Abs. 1 StHG und § 24 Abs. 1 Bst. e StG). Seit dem 1. Januar 2020 sind Dividenden auf Stufe Bund im Umfang von 70 Prozent steuerbar, wenn der oder die Anteilsinhabende mindestens 10 Prozent des Grund- und Stammkapitals einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft hält. Im Kanton Basel-Landschaft gilt seit demselben Zeitpunkt, dass Dividenden von solchen qualifizierten Beteiligungen nur im Umfang von 60 Prozent besteuert werden. Da neugegründete Unternehmungen in der Regel in den ersten Jahren keine Gewinne erwirtschaften und folglich auch keine Dividenden ausschütten können, spielt die Besteuerung von Dividenden im Rahmen der Beurteilung der Steuerbelastung von Startups resp. ihrer Anteilsinhabenden eine untergeordnete Rolle.

Im internationalen Vergleich ist die Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne hervorzuheben. Diese erlaubt es Anteilsinhabenden, deren Beteiligung eine Wertsteigerung erfahren, bei Veräusserung einen steuerfreien Kapitalgewinn zu erzielen.

b) Vermögenssteuer

Das Reinvermögen von natürlichen Personen unterliegt der Vermögenssteuer. Das Vermögen wird dafür grundsätzlich zum Verkehrswert bewertet (Art. 14 Abs. 1 StHG und § 42 Abs. 1 StG). Werden Unternehmensanteile gehandelt, gibt es dafür einen Preis und der Jahresendpreis (Kurswert) gilt als steuerlich relevanter Verkehrswert. Da bei Startup-Unternehmungen die Anteile jedoch selten gehandelt werden, gibt es keinen Kurswert. Für die nicht kotierten und nicht regelmässig vor- oder ausserbörslich gehandelten Aktien, Genossenschaftsanteile und andere Beteiligungsrechte ist der Verkehrswert gemäss § 46 Abs. 2 StG zu schätzen. Die Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert erfolgt im Kanton Basel-Landschaft wie in allen Kantonen nach der «Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer» (enthalten im Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz [SSK] vom 28. August 2008). Gemäss dieser Wegleitung entspricht der Verkehrswert von nichtkotierten Wertpapieren dem inneren Wert. Je nach der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit der Unternehmung kommt eine entsprechende Formel zur Anwendung. Diese Formeln errechnen einen Verkehrswert basierend auf dem Ertragswert und dem Substanzwert des Unternehmens.

Mangels Ertragswert wird bei Startup-Unternehmungen für die Bewertung und für die Berechnung der Vermögenssteuer auf den Substanzwert abgestellt. Dies gilt auch im Falle einer Handänderung von Anteilen oder bei einer Finanzierungsrunde. Denn das Kreisschreiben Nr. 28 der SSK

LRV 2016/198 6/9



hält dazu fest: «Hat [...] eine massgebliche Handänderung unter unabhängigen Dritten stattgefunden, dann gilt als Verkehrswert grundsätzlich der entsprechende Kaufpreis. Ein Verkehrswert wird auch durch Preise begründet, welche von Investoren anlässlich von Finanzierungsrunden bzw. Kapitalerhöhungen bezahlt wurden. Während der Aufbauphase einer Gesellschaft bleiben diese Investorenpreise jedoch unberücksichtigt. Von diesen Grundsätzen kann unter Berücksichtigung aller Faktoren in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Der festgelegte Wert wird solange berücksichtigt, als sich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft nicht wesentlich verändert hat.»

c) BL-Steuerwerte

Steht der nach Kreisschreiben Nr. 28 der SSK ermittelte Verkehrswert in einem offensichtlichen Missverhältnis zum Ertrag, so ist gemäss § 46 Abs. 4 StG der Steuerwert vom Regierungsrat angemessen herabzusetzen. In diesem Zusammenhang hat der Regierungsrat den Regierungsratsbeschluss über die Bewertung der Aktien für die Vermögensbesteuerung (SGS 331.12) erlassen.

Der Verkehrswert der kotierten, der vor- oder ausserbörslich gehandelten sowie der nicht kotierten Wertpapiere ist herabzusetzen, wenn ihre Bruttorendite 3 Prozent nicht übersteigt. Als reduzierter Steuerwert gilt der Durchschnitt des Verkehrswerts (gemäss Kurslisten der Eidgenössischen Steuerverwaltung [ESTV] oder Bewertung nach Kreisschreiben Nr. 28 der SSK) und des sich durch Kapitalisierung des Bruttoertrags mit 3 Prozent ergebenden Werts. Für ertragslose Wertpapiere halbiert sich dadurch der massgebende Wert für die Vermögenssteuer.

Insbesondere Anteilsinhabende von Startup-Unternehmen profitieren von dieser besonderen Ermittlung des Vermögenssteuerwerts. Da solche Unternehmen in der Regel keinen Gewinn ausweisen und entsprechend auch keine Dividenden ausschütten können, halbiert sich der Vermögenssteuerwert der Anteile regelmässig in den ersten paar Jahren.

d) Herabsetzung durch Entscheid der Taxations- und Erlasskommission

Im Sinne einer Härtefallklausel kann gestützt auf § 183 StG die Taxations- und Erlasskommission auf Antrag den Vermögenssteuerwert einer Beteiligung angemessen herabsetzen, wenn sich bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen im Einzelfall eine sachlich ungerechtfertigte Belastung im Sinne einer regelmässig konfiskatorischen Besteuerung ergibt. Auf dieser Grundlage hat die Kommission eine Praxis für die Herabsetzung des Steuerwerts von unternehmerisch gehaltenen Beteiligungsrechten entwickelt: Übersteigt die Steuerbelastung der Einkommens- und der Vermögenssteuer, welche auf der (qualifizierenden) Beteiligung und deren Erträgen erhoben werden, insgesamt 60 Prozent der Bruttoerträge, wird der Vermögenssteuerwert entsprechend herabgesetzt. Bei ertragslosen Beteiligungspapieren wird dabei von einer fiktiven Rendite von einem Prozent ausgegangen. Allerdings erachtet die Taxations- und Erlasskommission eine sachlich ungerechtfertigte Belastung nur dann als gegeben, wenn die Reduktion der Vermögenssteuer mindestens 2'500 Franken ausmacht. Von dieser zusätzlichen Vermögenssteuerentlastung kann je nach Konstellation auch der oder die Anteilsinhabende eines Startup-Unternehmens profitieren.

e) Mitarbeitendenbeteiligungen im Speziellen

Aufgrund der oft knappen finanziellen Ressourcen in der Anfangsphase motivieren und entschädigen viele neu gegründete Startup-Unternehmungen ihre Mitarbeitenden, indem sie diese am Unternehmen resp. an dessen Erfolg beteiligen. Dafür bleiben die periodischen Lohnzahlungen etwas bescheidener. Und es besteht die Chance auf einen steuerfreien Kapitalgewinn, sollte das Startup-Unternehmen dereinst einen Börsengang wagen. Es gibt viele Formen der Mitarbeitendenbeteiligung; die ESTV hat dazu ein Kreisschreiben von über 20 Seiten publiziert (Kreisschreiben Nr. 37 der ESTV vom 30. Oktober 2020). Dieses gilt auch für die Veranlagung der Einkommenssteuern im Kanton Basel-Landschaft.

LRV 2016/198 7/9



Vorteile aus (echten) Mitarbeitendenbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar (Art. 7d StHG und § 24b StG). Die steuerbare Leistung entspricht dabei dem Verkehrswert der Mitarbeitendenbeteiligung, vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

In diesem Zusammenhang interessieren insbesondere die Neuerungen, die bezüglich der Einkommensbesteuerung von Mitarbeitendenaktien ins Kreisschreiben Nr. 37 der ESTV aufgenommen worden sind. Dort wird festgehalten, dass es bei nicht an einer Börse kotierten Mitarbeitendenaktien in der Regel an einem Verkehrswert fehlt. Daher gilt als massgeblicher Wert grundsätzlich der nach einer tauglichen und anerkannten Methode ermittelte Formelwert. Dabei kann die Berechnung des entsprechenden Werts im Zeitpunkt der Zuteilung auch den Regelungen gemäss Kreisschreiben Nr. 28 der SSK folgen. Die einmal gewählte Berechnungsmethode muss für den entsprechenden Mitarbeitendenbeteiligungsplan zwingend beibehalten werden.

Aus der Veräusserung von im Privatvermögen gehaltenen Mitarbeitendenaktien resultiert grundsätzlich ein steuerfreier privater Kapitalgewinn (Art. 7 Abs. 4 lit. b StHG) oder ein steuerlich unbeachtlicher Kapitalverlust. Der Umfang des steuerfreien Kapitalgewinns entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Abgabe und dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Veräusserung bzw. der Differenz zwischen dem Formelwert im Zeitpunkt der Abgabe und dem nach der gleichen Bewertungsmethode ermittelten Formelwert im Zeitpunkt der Veräusserung. Ein allfälliger Mehrwert, der beispielsweise auf eine veränderte Bewertungsmethodik oder auf einen Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip zurückzuführen ist, ist in der Regel als Einkommen im Zeitpunkt der Veräusserung zu besteuern. Tritt das den Wechsel vom Formel- zum Verkehrswertprinzip auslösende Ereignis erst nach Ablauf einer fünfjährigen Haltedauer der jeweiligen Mitarbeitendenaktien ein, realisiert der oder die Mitarbeitende bei einer nachfolgenden Veräusserung der Mitarbeitendenaktien einen steuerfreien Kapitalgewinn.

Was relativ kompliziert umschrieben ist, heisst einfach ausgedrückt: Nach einer Haltedauer von fünf Jahren gilt bei einem allfälligen Börsengang der Startup-Unternehmung die gesamte Differenz zwischen damaligem Anschaffungswert und dem Veräusserungserlös der Mitarbeitendenaktien als steuerfreier Kapitalgewinn. Somit können Startup-Unternehmen ihren Mitarbeitenden attraktive Anstellungsbedingungen anbieten, welche diese zudem langfristig an das Unternehmen binden.

2.7. Weitere Massnahmen der Standortförderung

Neben der Schaffung von attraktiven fiskalischen Bedingungen unterstützt der Kanton Basel-Landschaft Startup-Unternehmungen im Rahmen der Standortförderung mit weiteren Massnahmen:

- Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Startup-Unternehmungen fördert der Kanton die Startup-Beratung der Business Parks in Reinach, Laufental und Liestal.
- Mit der «Startup Academy Liestal» wird eine Startup-Gemeinschaft aufgebaut und gefördert, die Unterstützung in Form von Workshops und Mentoring in Anspruch nehmen kann.
- Im Rahmen der Beiträge an die «Basel Area Business & Innovation» werden wissenschaftsund technolgiebasierte Startup-Unternehmungen in der Frühphase durch Innovationsmentoring
 und Kurse in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen und Innosuisse (Schweizerische
 Agentur für Innovationsförderung) gefördert.
- Durch diverse themenspezifische Inkubationsprogramme wie «BaseLaunch» für Biotech, «Day One» für digitale Medizin und «i4Challenge» für «Industrie 4.0» (Zukunftsprojekt zur umfassenden Digitalisierung der industriellen Produktion) werden Startups in diesen Bereichen zusätzlich unterstützt.
- Der Kanton unterstützt das Regionalzentrum des CSEM (Centre Suisse d'Electronique et de Microtechnique) in Muttenz bei der Umsetzung von Ideen in den Markt. Das CSEM steht mit seiner breiten Technologiekompetenz einerseits als Projektpartner für Startups zur Verfügung und erzeugt andererseits selber Startups.

LRV 2016/198 8/9



 Im Bereich der Finanzierung unterstützt die Standortförderung Basel-Landschaft die Initiative «100 fürs Baselbiet» der Basellandschaftlichen Kantonalbank, bei der Startup-Unternehmen mit Krediten versorgt werden können, deren Risikoprofil nicht für einen üblichen Bankkredit sprechen. Die Startups werden auf ihr Geschäftsmodell und die Zukunftsfähigkeit hin von einer Fachjury geprüft.

Aufgrund dieser interessanten Rahmenbedingungen haben sich bereits diverse private Anbieter gefunden, um den Startups Räumlichkeiten mit Zusatzdienstleistungen vom einzelnen Co-Working Arbeitsplatz bis zum vollständig ausgerüsteten Labor anbieten zu können.

2.8. Fazit

Der Kanton Basel-Landschaft bietet aus steuerlicher Sicht für Unternehmungen seit der Umsetzung der SV17 ein durchaus attraktives Umfeld. Dies gilt auch für Startup-Unternehmen. Wenn punktuell für Startups eine individuelle Entlastung insbesondere bei der Kapitalsteuer als Unterstützung für die Anfangsphase angezeigt ist, kann der Regierungsrat auf Basis der geltenden Rechtsgrundlage und Praxis auf Antrag hin Steuererleichterungen gewähren.

Für die Anteilsinhabenden von Startup-Unternehmen sind im Kanton Basel-Landschaft verschiedene Instrumente vorgesehen, um vor allem die Vermögenssteuer moderat zu halten. Und auch für die Inhaber und Inhaberinnen von Mitarbeitendenaktien gilt mit den Neuerungen des Kreisschreibens Nr. 37 der ESTV nun eine Regelung, die in vielen Fällen zu einem steuerfreien, privaten Kapitalgewinn führen, wenn das Startup-Unternehmen an die Börse geht und die Mitarbeitendenaktien verkauft werden.

Die ausserfiskalischen Rahmenbedingungen wurden in den letzten Jahren vom Kanton Basel-Landschaft in den Bereichen Beratung, Netzwerk und Finanzierung der Startups erweitert, was bereits zu einer signifikanten Anzahl ausgezeichneter Startup-Unternehmungen im Kanton geführt hat.

Der Regierungsrat erachtet es demzufolge nicht als notwendig, spezielle steuergesetzliche Regelungen für Startup-Unternehmungen einzuführen. Das würde weder eine Vereinfachung noch eine Vereinheitlichung bewirken. Sonderregelungen für einzelne Unternehmenstypen führen im Gegenteil zu erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten. Dies wiederum führt zu neuen Rechtsunsicherheiten.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2016/198 «Attraktivere steuerliche Rahmenbedingungen für Startups» abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrats Der Präsident: Dr. Anton Lauber

Liestal, 15. Dezember 2020

Elisabeth Heer Dietrich

Die Landschreiberin:

LRV 2016/198 9/9